

## **Schleswig-Holsteinisches LSG: Nachkodierung des Krankenhauses auch nach Ablauf des Haushaltsjahres**

*Mit Urteil vom 10.11.2011 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die nachträgliche Korrektur einer Schlussrechnung eines Krankenhauses gegenüber einer Krankenkasse zugelassen, auch wenn diese weit nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgte (Az.: L 5 KR 89/10).*

### **Das nachträgliche Korrigieren der Schlussrechnung**

Nicht selten stellt sich nach Abfassung der Schlussrechnung und deren Ausgleich heraus, dass Leistungspositionen nicht korrekt erfasst wurden. Dies betrifft insbesondere Nebendiagnosen, die bei der Kodierung vergessen wurden und sich erlösrelevant auswirken. Aus Sicht des Krankenhausträgers besteht dann das Bedürfnis, der Krankenkasse eine korrigierte Schlussrechnung zu überreichen, die oft erheblich höher ist als die bereits beglichene Schlussrechnung. Die Krankenkassen verweigern die Bezahlung oft mit Hinweis darauf, dass die Korrektur außerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt sei und verweisen auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 08.09.2009 (Az.: B 1 KR 11/09 R). Dort wurde eine nachträgliche Korrektur nach zwei Jahren als unzulässig erachtet. Mit einem solchen Fall hatte sich nunmehr das Schleswig-Holsteinische LSG zu befassen.

### **Der Sachverhalt**

In dem erstinstanzlich beim Sozialgericht (SG) Lübeck anhängigen Verfahren hatte ein Krankenhausträger am 15.03.2005 einer gesetzlichen Krankenkasse eine Kostenrechnung übersandt, die sodann zeitnah von der Krankenkas-

se ausgeglichen wurde. Ende 2009 trat der Krankenhausträger an die Krankenkasse heran und legte eine auf den 30.11.2009 korrigierte Rechnung vor. In dieser waren Nebendiagnosen nachkodiert worden, die sich in der ursprünglichen Abrechnung aus dem Jahr 2005 nicht fanden. Der ursprüngliche Rechnungsbetrag in Höhe von 15.610,03 € erhöhte sich um einen weiteren Betrag in Höhe von 3.727,82 €, deren Begleichung der Krankenhausträger sodann verlangte. Dies wurde von der Krankenkasse mit der Begründung abgelehnt, dass zwischen der ursprünglichen Rechnungserteilung und der nachträglichen Korrektur ein zu langer Zeitraum läge, insbesondere die Rechnungskorrektur außerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt sei. Dass die Nachkodierung berechtigt war, bestritt die Krankenkasse jedoch nicht. Das Krankenhaus wies darauf hin, dass es unter Berücksichtigung der Entscheidung des BSG vom 17.12.2009 (Az.: B 3 KR 12/08 R) berechtigt sei, eine Nachkodierung vorzunehmen, weil die Änderung zu einer Steigerung der Rechnung um 23,9% des ursprünglichen Rechnungsbetrages führen würde.

### **SG Lübeck: keine Korrektur außerhalb des Haushaltsjahres**

Das SG Lübeck wies die Klage mit Urteil vom 12.10.2010 (Az.: S 33 KR 1338/09) ab. Zwar bestünde grundsätzlich die Möglichkeit der nachträglichen Rechnungskorrektur, die jedoch nicht zeitlich unbegrenzt möglich sei. Das BSG habe mit Urteil vom 08.09.2009 (Az.: B 1 KR 11/09 R) die nachträgliche Rechnungskorrektur eines Krankenhauses als einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gewertet, wenn diese ca. zwei Jahre nach Ertei-

lung der Schlussrechnung erfolgt sei. Dies geschah mit Hinweis darauf, dass die Rechnungskorrektur außerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt sei. Der vom BSG aufgestellte Grundsatz ließe sich auf den vorliegenden Fall übertragen, weil auch hier zwischen der ursprünglichen Rechnungsstellung und der nachträglichen Korrektur ein zu langer Zeitraum gelegen habe.

### **Schleswig-Holsteinisches LSG: Aufhebung des Urteils und Stattgabe der Klage**

Das klagende Krankenhaus legte gegen die Entscheidung Berufung zum Schleswig-Holsteinischen LSG ein, welches dem Rechtsmittel stattgab und die Krankenkasse verurteilte, den Differenzbetrag in Höhe von 3.727,82 € nebst Zinsen an den Krankenhausträger zu zahlen.

### **Die Rechtsprechung des BSG zur Nachkodierung**

Die Berichtigung von offensichtlichen Fehlern ist stets möglich. Auch eine Nachkodierung ist grundsätzlich statthaft. Es kommt jedoch ggfs. darauf an, welche Auswirkungen die Nachkodierung auf die Höhe der Rechnung hat.

### **Rechnungskorrektur innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 c SGB V**

Der dritte Senat des BSG stellte mit Urteil vom 17.12.2009 (Az.: B 3 KR 12/08 R) fest, dass eine nachträgliche Rechnungskorrektur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Krankenkasse ohne weitere Voraussetzungen möglich sei. Innerhalb dieses Zeitraumes müsse die Krankenkasse ohnehin entscheiden, ob sie das Überprüfungsverfahren durch Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einleiten wolle. Innerhalb dieses sechswöchigen Zeitraumes sei die Rechnung folglich überprüfbar und somit auch aus Sicht der Krankenkasse noch nicht abschließend feststehend.

### **Die Zulässigkeit der Rechnungskorrektur im Übrigen**

Nach Ablauf von sechs Wochen könne nach Ansicht des BSG in der vorbezeichneten Ent-

scheidung eine nachträgliche Rechnungskorrektur nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glaubens zumutbar sei. Dies ist nach Ansicht des BSG dann der Fall, wenn es sich um eine erhebliche Rechnungskorrektur handele, die die Kosten der nachträglichen Überprüfung jedenfalls kompensiere. Hierbei orientiert sich das BSG an der nach § 275 Abs. 1 c Satz 3 SGB V im Falle einer erfolglosen MDK-Prüfung zu zahlenden Aufwandspauschale, die bis zum 31.03.2009 einen Betrag in Höhe von 100 € und ab dem 01.04.2009 einen Betrag in Höhe von 300 € ausmacht. Insoweit gestattete das BSG die nachträgliche Rechnungskorrektur, sofern in relativer Hinsicht der korrigierte Rechnungsbetrag den ursprünglichen um mehr als 5%, in absoluter Hinsicht um mehr als 100 € bzw. 300 € übersteigt.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen auf die Möglichkeit der Rechnungskorrektur?**

In der Entscheidung des dritten Senates des BSG vom 17.12.2009 (Az.: B 3 KR 12/08 R) ging es um eine zeitnahe Rechnungskorrektur, die noch innerhalb des Haushaltsjahres lag, so dass dieser Umstand für die Entscheidung nicht maßgeblich war.

Der erste Senat des BSG hatte jedoch mit Urteil vom 08.09.2009 (Az.: B 1 KR 11/09 R) ausgeführt, dass eine Rechnungskorrektur außerhalb des Haushaltsjahres nicht zulässig sei. In dem dort entschiedenen Fall hatte das klagende Krankenhaus ca. zwei Jahre nach Erteilung der Abrechnung eine korrigierte Rechnung überreicht.

### **Kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des ersten Senates des BSG**

Zwischen den Parteien war bekanntlich nicht streitig, dass eine Nachkodierung vom Grundsatz her möglich und im vorliegenden Fall aus sachlichen Gründen sogar berechtigt war.

Es ging ausschließlich um die Frage, ob das Recht zur Rechnungskorrektur aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen war. Das Schleswig-Holsteinische LSG erkannte, dass die Ent-

scheidung des ersten Senats BSG vom 08.09.2009 (Az.: B 1 KR 11/09 R) soweit diese eine Korrektur innerhalb des Haushaltsjahres verlangte – keine Begründung für dieses Erfordernis liefere. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die konsequente Umsetzung der Entscheidung dazu führen würde, dass Rechnungen, die zum Ende eines Haushaltsjahres erteilt würden, nicht korrigiert werden könnten – selbst wenn zwischen Rechnungserteilung und Korrektur ein geringer Zeitraum liegen würde – erachtete das Schleswig-Holsteinische LSG die Entscheidung des BSG vom 08.09.2009 (Az.: B 1 KR 11/09 R) in diesem Punkt für nicht überzeugend. Da auch die beklagte Krankenkasse nicht in Abrede gestellt hatte, dass die nachträgliche Rechnungskorrektur sachlich berechtigt war, gab das Schleswig-Holsteinische LSG der Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils statt und verurteilte die Krankenkasse zur Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 3.728,82 €.

### **Keine systematische Rechnungsoptimierung**

Zwischen den Parteien waren mehrere Klage wegen einer nachträglichen Kodierung anhängig. Das Schleswig-Holsteinische LSG sah aber keine Anhaltspunkte, dass es in der klagenden Klinik zu einer systematischen Nach- bzw. Hochkodierung gekommen sei. Unter Berücksichtigung von insgesamt 3.904 vollstationären Behandlungsfällen stellten die 26 Klagefälle dieser Art einen Anteil von 0,67% dar. Es sei somit nicht gerechtfertigt, hier eine

planmäßige zielgerichtete Rechnungsoptimierung zu unterstellen, die mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht mehr vereinbar gewesen wäre.

### **Ausblick**

Vor dem Hintergrund, dass das Gericht sich gegen die Entscheidung des BSG vom 08.09.2009 (Az.: B 1 KR 11/09 R) stellte, ließ es die Revision zum BSG zu.

Es ist davon auszugehen, dass die beklagte Krankenkasse den vorliegenden Rechtsstreit wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Klärung durch das BSG zuführen wird. Diese bleibt abzuwarten. Aus Sicht der Krankenhausträger ist es zu begrüßen, dass die – für sie eher ungünstige – Entscheidung des BSG vom 08.09.2009 (Az.: B 1 KR 11/09 R) noch einmal überprüft wird. Denn Gründe, die es rechtfertigen würden, eine nachträgliche Rechnungskorrektur nach Ablauf des Haushaltsjahres zu verneinen, sind in der Tat nicht ersichtlich. Es bleibt abzuwarten, ob dies auch das BSG so sieht. Dort ist zwischenzeitlich das Revisionsverfahren (Az.: B 1 KR 6/12 R) anhängig.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.